

KR. Karl-Heinz Eigentler

*Geschäftsführender Bundesvorsitzender der
FCG/Eisenbahner
Landesvorsitzender FCG-Eisenbahner / Tirol
Zentralbetriebsrat Traktion GmbH.*

Karwendelstraße 9f

6020 Innsbruck



Innsbruck, 03. August 2006

Dienstrechtspaket 2006

Beim Dienstrechtspaket 2006 handelt es sich um eine Grundsatzvereinbarung zwischen Konzernvorstand und Konzernvertretung. Die entsprechende Umsetzung hat durch

- Kollektivvertragsverhandlungen mit Wirtschaftskammer Österreich
- Abschluss von Betriebsvereinbarungen (Konzernvertretung /KBR; Zentralbetriebsrat /ZBR; Betriebsrat /BR) sowie
- Änderungen der AVB gem. § 2 Generalkollektivvertrag

zu erfolgen.

Forderungen des Konzernvorstandes zu Verhandlungsbeginn:

- Jahresarbeitszeitmodelle
52 Wochen Durchrechnung
Minusstundenverfall erst nach 52 Wochen
Dekadenarbeit
- Ruhepausen, Ruhezeiten
Verlagerungsmöglichkeiten von Pausen, generell Pausenkorridor
Teilungsmöglichkeit und keine Einschränkung für unbezahlte Pausen
Zulassung von Ruhezeiten unter voller Ausnutzung des gesetzlichen Rahmens
- Überstunden
Wahlmöglichkeit des Arbeitgebers ob Barabfindung oder Zeitausgleich
- Abschaffung des Nachtfaktors
- Änderungsfrist verkürzen auf
3 Tage für Planpersonal und 1 Tag für Springer
- Keine Anrechnung entfallender Arbeitszeit
Vergleichszeitraum = Durchrechnungszeitraum
- Feiertagsabrechnung gem. Arbeitsruhegesetz (ARG)
keine generelle Abrechnung

Verhandlungsergebnis der Grundsatzvereinbarung:

- Arbeitszeitregelung im Arbeitszeitkollektivvertrag (AZ-KV)
- Betriebsvereinbarungen
Entgeltfortzahlung bei Betriebsversammlungen
Entgeltfortzahlung für Betriebsräte
Umstellung des Urlaubsjahres
Gehaltszettel Online
Nutzung IT Internet und E-Mail
Reiserichtlinie

- Workforce Management
- Gesundheitsmanagement

Verhandlungsauftrag für Änderungen im AZ-KV:

Saisonbetriebe

Zielsetzung: Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes für typische Saisonbetriebe um längere Zeitausgleichphasen zu ermöglichen.

Vorschlag: Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Zeiten des Jahres arbeiten und ihren Betrieb für mindestens vier zusammenhängende Kalendermonate pro Kalenderjahr zur Gänze einstellen. Für Saisonbetriebe kann auf Basis einer auf Konzernebene abzuschließenden Betriebsvereinbarung der Durchrechnungszeitraum auf maximal 26 Wochen ausgedehnt werden.

Unbezahlte Ruhepause bei Nachtsperre

Zielsetzung: Auf Nebenstrecken mit Dienstruhe ohne Zugverkehr soll der Arbeitszeitkollektivvertrag ermöglichen, dass mit einer Betriebsvereinbarung für Nachtpausen eine abweichende Bezahlungsregelung getroffen werden kann.

Damit soll verhindert werden, dass Dienstschichten geteilt werden müssen. Wegzeiten (nach Dienstende und zu Dienstbeginn) in der Nacht sollen dadurch vermieden werden.

Vorschlag: Für den stationären fahrplangebundenen Dienst kann im Bereich von Nebenstrecken auf Bahnhöfen mit Dienstruhe ohne planmäßigen oder außerplanmäßigen Zugverkehr (gem. § 56 V3) von mehr als 4 Stunden mit einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass ein Teil der zusammenhängenden Ruhepause während der Nacht nicht zu bezahlen ist.

Verkürzte Ruhezeiten beim Fahrpersonal (nicht Triebfahrzeugführer)

Zielsetzung: Manche Dienstpläne erfordern mehrmalige Auswärtsruhen, die Zeit auswärts soll möglichst kurz gehalten werden. Mit der Betriebsvereinbarung (Dienstplan) soll daher zweimal eine Verkürzung der Auswärtsruhe auf 6 Stunden erfolgen können.

In unbedingt notwendigen, begründeten Ausnahmefällen kann die Betriebsvereinbarung eine weitere verkürzte Ruhezeit von 8 bis 11 Stunden in der Heimat vorsehen.

Vorschlag analog § 18 AZG: Die tägliche Ruhezeit kann auf mindestens acht Stunden verkürzt werden. Diese Verkürzung ist innerhalb der nächsten 21 Tage durch entsprechende Verlängerungen einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen.

An höchstens zwei Tagen pro Woche kann eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf mindestens sechs Stunden erfolgen, wobei die erste Verkürzung innerhalb von 7 Tagen, die zweite innerhalb von 14 Tagen im Zusammenhang mit einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen ist.

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann durch eine Betriebsvereinbarung eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit an maximal 3 Tagen pro Woche, wobei maximal 2 davon als verkürzte „Auswärtsruhe“ gestaltet werden können.

Anrechnung entfallender Arbeitszeit bei Änderung der Dienstenteilung

Zielsetzung: Bei Änderung der Dienstenteilung soll es in einem längeren Zeitraum als bisher möglich sein, Normalarbeitszeit unter Bezahlung des Änderungszuschlages, aber ohne Anrechnung der entfallenen, nicht geleisteten Arbeitszeit, nachzuholen. Der Betrachtungszeitraum soll von bisher 24 auf 72 Stunden ausgedehnt werden. Andererseits wird der Änderungszuschlag auch bei Rückholung aus dem Urlaub gewährt.

Vorschlag: Der Zuschlag gebührt auch, wenn ein Arbeitnehmer aus einer vereinbarten gerechtfertigten Abwesenheit (Urlaub, Zeitausgleich) vorzeitig zurückgeholt wird und er seinen (fiktiv) planmäßigen Dienst versieht. Für nicht geleistete Arbeitsstunden gebührt keine Entlohnung, so fern

- a) in die Dauer der geplanten Dienstschicht nicht eingegriffen wird oder
- b) die nicht geleisteten Arbeitsstunden zur Gänze oder teilweise in einem Zeitraum von 72 Stunden „nachgeholt“ werden, wobei eine allenfalls in diesem Zeitraum fallende Wochenruhe oder Wochenendruhe die Frist von 72 Stunden unterbricht.

Änderungsfrist bei Rückkehr aus dem Krankenstand

Zielsetzung: Im Zusammenhang mit Krankenständen sollen unkalkulierbare Kosten (Änderungszuschläge) vermieden werden und den Mitarbeitern ermöglicht werden, bei entsprechendem Genesungsfortschritt jederzeit wieder in den Dienstplan einzusteigen.

Vorschlag: Auf Basis einer Konzernebene abzuschließende Betriebsvereinbarung kann im Falle der unplanbaren vorzeitigen Rückkehr eines Arbeitnehmers aus dem Krankenstand die Ankündigungsfrist entweder für den aus dem Krankenstand zurückgekehrten Arbeitnehmer oder für jenen Arbeitnehmer, der für den Kranken zum Dienst eingeteilt war, auf einen Tag verkürzt werden.

Mindestdienstschicht bei Dienstunterricht und ärztlichen Untersuchungen

Zielsetzung: Der tatsächliche Zeitaufwand bei Dienstunterricht oder ärztlichen Untersuchungen liegt oft weit unter der Mindestdienstschichtlänge. Mit einer Betriebsvereinbarung soll geregelt werden können, dass in solchen Fällen nur der tatsächliche Zeitaufwand und jedenfalls der Reiseaufwand (vom Wohnort aus) abgegolten werden. Dadurch könnten Probleme mit der Ruhezeit (Dienstunterricht vor Nachtdienst) vermieden werden.

Vorschlag: Auf Basis einer auf Konzernebene abzuschließenden Betriebsvereinbarung kann im Falle von Dienstunterricht, Einvernahmen sowie ärztlichen Untersuchungen die tägliche Normalarbeitszeit auf unter 5 Stunden festgelegt werden, so ferne diese Betriebsvereinbarung gleichzeitig Regelungen über die Abgeltung von Reiseaufwendungen (Reisegebührenpauschale im Sinne der Reisegebührenvorschrift) für die genannten Anlässe enthält.

Abschluss folgender Betriebsvereinbarungen

Auf Konzernebene werden Betriebsvereinbarungen zu folgenden Punkten abgeschlossen:

- Entgeltfortzahlung bei Betriebsversammlungen
- Entgeltfortzahlung für Betriebsräte
- Umstellung des Urlaubsjahres
- Gehaltszettel Online
- Nutzung IT-Internet und E-Mail
- Neufassung der Reiserichtlinien

Workforce Management

Zielsetzung: Weiterentwicklung der Betreuung und Vermittlung von überzähligen Mitarbeitern auf Basis des Mittelfristplanes mit dem Ziel, die Wiedereingliederung in den Produktionsprozess durch Umschulung zu ermöglichen.

Weitere Gespräche folgen.

Gesundheitsmanagement

Zielsetzung: Senkung der Krankenstände durch die Analyse der Ursachen und darauf aufbauende Programme zur Gesundheitsförderung.

Gesundheitsfördernde Maßnahmen werden gemeinsam mit der VAEB erarbeitet.